



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 22.12.10

Drucksachen-Nr.: V/360

Beschluss-Nr.: 204/14/10

Beschlussdatum: 22.12.10
m:

Gegenstand: Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg
(Parkgebührenverordnung)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister

☐ Betriebsausschuss

☐

☐ Hauptausschuss

☐ Jugendhilfeausschuss

☒ Stadtvertretung

Auswirkungen auf den neuen Landkreis

Ja ☐

Nein ☒

Beratung im:

☐

Hauptausschuss

☐

Hauptausschuss

☐

Finanzausschuss

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

Jugendhilfeausschuss

☒

07.12.10

Betriebsausschuss

☐

Stadtentwicklungsausschuss

☐

Kulturausschuss

☐

Schul- und Sportausschuss

☐

Sozialausschuss

☐

Umweltausschuss

☐

Neubrandenburg, 25.11.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.03 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.10 (GVObI. M-V 2010, S. 408), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg (Parkgebührenverordnung)

Finanzielle Auswirkungen:

ca. 12.000,00 € Mehreinnahmen

Begründung:

Mit Inkrafttreten der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.10 wird auch der Stadt Neubrandenburg die Möglichkeit gegeben, die Parkgebührenverordnung im eigenen Wirkungskreis zu bearbeiten. In Verbindung mit § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Stadtvertretung über die Höhe der Parkgebühren.

Aus Gründen der Gleichwertigkeit der Parkplätze in der Innenstadt und der Einheitlichkeit werden alle Parkplätze in diesem Bereich einer Gebührenzone zugeordnet.

Verkehrsbeobachtungen auf den Parkplätzen am Bahnhof und in der Straße Am Stadion haben ergeben, dass beide Parkplätze auch für Tagesparker zur Verfügung gestellt werden können. Damit ergibt sich ein besseres Angebot für die Verkehrsteilnehmer. Gleichzeitig kann der Parksuchverkehr reduziert werden. Um eine Akzeptanz unter den Verkehrsteilnehmern zu erreichen, ist jedoch die Festlegung eines moderaten Tagestarifs erforderlich.

Alle anderen Parktarife in der Stadt haben sich bewährt und sollten beibehalten werden.

Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg (Parkgebührenverordnung)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.03 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.10 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 22.12.10 folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Neubrandenburg werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

(1) Gebühren werden für folgende Zonen festgesetzt:

a) Zone I	- je angefangene halbe Stunde	0,50 €
	- Mindestgebühr	0,50 €
b) Zone II	- je angefangene halbe Stunde	0,25 €
	- Mindestgebühr	0,25 €
	- Höchstgebühr	3,00
€/Kalendertag		
c) Zone III	- je angefangene halbe Stunde	0,25 €
	- Mindestgebühr	0,25 €
	- Höchstgebühr	1,00
€/Kalendertag		
d) Zone IV	- je angefangene halbe Stunde	0,25 €
	- Mindestgebühr	0,25 €

(2) Beginn und Ende der Bedienpflichtzeit der Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder

Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit werden gemäß §§ 13 und 45 der Straßenverkehrsordnung durch verkehrsrechtliche Anordnungen festgesetzt.

(3) Besondere Regelungen zum kostenlosen Parken können durch Ausnahmeregelungen getroffen werden.

§ 3 Festlegung der Zonen

(1) Im Bereich der Zone I befinden sich alle innerhalb des Stadtzentrums gelegenen und in der Straßen-

baulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

(2) Im Bereich der Zone II befinden sich alle auf dem Bahnhofsvorplatz gelegenen und in der Straßen-

baulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

(3) Im Bereich der Zone III befinden sich die in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze in der Straße Am Stadion.

(4) Im Bereich der Zone IV befinden sich alle weiteren, nicht in Zone I bis Zone III genannten, in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 21.05.03 außer Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister